

Ergänzende Bedingungen Fernwärme

**für die Versorgung aus den Fernwärmenetzen der
RhönEnergie Fulda GmbH**

Stand 17.02.2026

1. Vertragsabschluss zu § 2 AVBFernwärmeV

- 1.1. Die RhönEnergie Fulda GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der RhönEnergie Fulda GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der RhönEnergie GmbH Fulda unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der RhönEnergie Fulda GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechts-wirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3. Die RhönEnergie Fulda GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an die Fernwärmeverteilungsanlage angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der RhönEnergie Fulda GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (zu § 3 AVBFernwärmeV)

Der Kunde ist verpflichtet, der RhönEnergie Fulda GmbH alle zur Bildung des Leistungspreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungspreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

3. Baukostenzuschuss zu § 9 AVBFernwärmeV

- 3.1. Die RhönEnergie Fulda GmbH ist berechtigt, für den Anschluss an die Fernwärmeverteilungsanlage vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu verlangen.
- 3.2. Wird ein Hausanschluss an eine bestehende Verteilungsleitung angeschlossen, zahlt der Kunde einen Baukostenzuschuss, der sich nach den Bestimmungen von § 9 (1) und (2) AVBFernwärmeV bemisst.
- 3.3. Werden Wärmeverteilungsanlagen in einen bisher für Fernwärme noch nicht erschlossenen Versorgungsbereich verlegt, so kann RhönEnergie Fulda GmbH vom Kunden einen Baukostenzuschuss erheben, der sich nach den Bestimmungen von § 9 (1) und (2) AVBFernwärmeV bemisst.
- 3.4. Für definierte Sonderprojekte gelten von Punkt 3.2 abweichende Konditionen.

4. Kostenerstattung zu § 10 (5) AVBFernwärmeV

- 4.1. Der Anschlussnehmer erstattet der RhönEnergie Fulda GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses.
- 4.2. Die Abrechnung der Herstellung eines Hausanschlusses erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. RhönEnergie Fulda GmbH erstellt nach Festlegung der Hausanschlusstrasse hierzu ein verbindliches Angebot.
- 4.3. Auftretende Erschwernisse wie z. B. Grundwasser, Frost, schwierige Bodenverhältnisse, Fels, Komplikationen beim Queren von befestigten Oberflächen, erforderlicher Rohrgrabenverbau, Gründung bei verfüllten Arbeitsräumen (insbesondere bei Neubauten) sowie Mehrkosten durch Auflagen der örtlichen Behörden berechtigen – soweit in der Angebotsphase nicht erkennbar - zu einem Nachtragsangebot.
- 4.4. Entstehen der RhönEnergie Fulda GmbH bei der Herstellung von Hausanschlüssen vom Kunden verursachte Wartezeiten, werden diese dem Kunden zum Facharbeiter-Stundensatz in Rechnung gestellt.
- 4.5. Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden (z. B. Rückbau bei fehlender Nutzung durch den Kunden), berechnet die RhönEnergie Fulda GmbH nach tatsächlichem Aufwand.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu § 13 AVBFernwärmeV

- 5.1. Vor Beginn der Installationsarbeiten für eine Wärmeversorgungsanlage ist vom Antragsteller eine Schemaskizze der Hausinstallation, eine Beschreibung und eine Berechnung der geplanten Anlage durch den Vertragsinstallateur der RhönEnergie Fulda GmbH zur Prüfung vorzulegen. Die Technischen Anschlussbedingungen sind zu beachten. Mit der Ausführung der Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Genehmigung der RhönEnergie Fulda GmbH begonnen werden.
- 5.2. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses berechnet RhönEnergie Fulda GmbH pauschal netto 80,00 € (**brutto 95,20 €**).
- 5.3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6. Technische Anschlussbedingungen zu § 17 AVBFernwärmeV

Die technischen Anforderungen der RhönEnergie Fulda GmbH an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der RhönEnergie Fulda GmbH festgelegt.

7. Verbrauchsermittlung (zu § 20 AVBFernwärmeV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als 4 Wochen liegen.

8. Abrechnung (zu §§ 24 und 25 AVBFernwärmeV)

- 8.1. Die Abrechnung des Wärmeverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die RhönEnergie Fulda GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

- 8.2. Abweichend von Ziff. 11.1 bietet die RhönEnergie Fulda GmbH eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung des Wärmeverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der RhönEnergie Fulda GmbH ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.
- 8.3. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 8.4. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der RhönEnergie Fulda GmbH vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

9. Zahlungsweise (zu § 27 AVBFernwärmeV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die RhönEnergie Fulda GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der RhönEnergie Fulda GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

10. Pauschalen für Zahlungsverzug (zu § 27 AVBFernwärmeV) und Versorgungsunterbrechung (zu § 33 AVBFernwärmeV)

- 10.1. Mahnentgelt: Bei Zahlungsverzug des Kunden mahnt die RhönEnergie Fulda GmbH zwei Mal an. Für jede Mahnung einer fälligen Rechnung wird berechnet (umsatzsteuerfrei): Mahnentgelt 3,90 €¹
- 10.2. Nachinkasso: Für jeden Nachinkassogang wird folgender Betrag berechnet (umsatzsteuerfrei): Pauschalbetrag 28,00 €¹
- 10.3. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung: Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Sperrung)	80,00 € ¹
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	netto 80,00 € (brutto 95,20 €)

- 10.4. Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- 10.5. Die RhönEnergie Fulda GmbH ist berechtigt, dem Kunden gegenüber, die Versorgung mit Fernwärme unter den Voraussetzungen des § 33 AVBFernwärmeV einzustellen, wenn der Kunde mit der Zahlung der Hausanschlusskosten und/oder des Baukostenzuschusses in Verzug ist.

11. Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

- 11.1. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der RhönEnergie den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.

- 11.2. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor, die RhönENERGIE zur Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt.
- 11.3. Wenn es aus den in 11.1 genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten (bspw. Mieter) zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, RhönENERGIE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

12. Kündigung (zu § 31 AVBFernwärmeV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Kundennummer
- b) neue Rechnungsanschrift
- c) Zählernummer
- d) ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Fulda, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14. Umsatzsteuer

Alle in diesen Bedingungen genannten Preise sind (sofern nicht anders gekennzeichnet) Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 19 %) zusätzlich berechnet. Die sich derzeit ergebenden Bruttoentgelte sind in Klammern ausgewiesen. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

15. Gültigkeit

Diese ergänzenden Bedingungen und Hinweise zur AVBFernwärmeV treten am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV ihre Gültigkeit.